



# Das neue Waffenrecht

**Mehr Verantwortung – mehr Sicherheit!**



**Die wichtigsten Neuregelungen**



# Das neue Waffenrecht.

## Mehr Verantwortung – mehr Sicherheit!

Zum 1. April 2003 tritt das neue, bundesweit geltende Waffenrecht in Kraft. Damit ergeben sich einige wichtige Neuregelungen, auf die Sie diese Broschüre hinweisen soll, damit Sie sich nicht – eventuell aus Unwissenheit – strafbar machen.

Das alte Waffenrecht, das seit 1976 galt, musste seit längerem dringend überarbeitet werden, weil es von der Systematik und vom Regelungsgehalt her kompliziert, lückenhaft und schwer verständlich war. Der Amoklauf am 26. April 2002 in Erfurt führte dann dazu, dass das im Bundestag am selben Tag bereits verabschiedete Waffengesetz noch einmal auf den Prüfstand gestellt und dann angepasst wurde. Bayern hat sich dabei immer darum bemüht, dass ein Kompromiss gefunden wird zwischen den Sicherheitsinteressen des Staates und den berechtigten Belangen insbesondere von Jägern, Sportschützen und Sammlern.

Verbunden mit dem neuen Waffengesetz ist eine 6-monatige Amnestieregelung. Der Staat drückt in bestimmten Fällen des illegalen Waffenbesitzes ein Auge zu. Er gewährt Straffreiheit, wenn illegal besessene Waffen abgegeben oder fachgerecht entsorgt werden. Daneben bemüht sich die Polizei verstärkt, illegale Waffen sicherzustellen, denn: Jede illegale aus dem Verkehr gezogene oder an Berechtigte abgegebene Waffe verhindert womöglich eine Straftat.

Dr. Günther Beckstein  
Staatsminister

Hermann Regensburger  
Staatssekretär



# Was ändert sich mit dem neuen Waffenrecht?

Mit dem In-Kraft-Treten des neuen, bundesweit geltenden Waffengesetzes am **1. April 2003** ergeben sich einige wichtige Neuregelungen. Zahlreiche Gegenstände, die bisher nach dem Waffengesetz von 1976 weder erlaubnispflichtig noch verboten waren, sind nun

- **erlaubnispflichtig** oder sogar
- **generell verboten.**

Wer solche Waffen oder Gegenstände nach dem 1. April 2003 weiter in Besitz behält, **muss mit empfindlichen Strafen rechnen, wenn er nicht zwischen dem 1. April 2003 und dem 31. August 2003 bestimmte Maßnahmen ergreift, die Sie im Einzelnen dieser Broschüre entnehmen können.**

## Bitte beachten Sie:

Führen Sie die in der Broschüre empfohlenen Maßnahmen **schnellstmöglich** durch, um zu verhindern, dass vorher womöglich noch Straf- oder Bußgeldverfahren gegen Sie durchgeführt werden können. Für Besitzer illegaler Waffen sieht das neue Waffengesetz eine zeitlich beschränkte Amnestie vor.

Diese kurze Information kann nicht alle Gesetzesänderungen behandeln. Sie können sich im Zweifel an Ihre zuständige Waffenbehörde (Landratsamt oder kreisfreie Stadt) wenden.





# Generelles Verbot ab dem 1. April 2003.

Der bloße Umgang (also insbesondere bereits der Erwerb oder der bloße Besitz) mit – unter anderem – folgenden Waffen ist ab 1. April 2003 verboten:

- **Vorderschaftrepetierflinten**, die anstelle eines Hinterschaftes einen Pistolengriff besitzen.



- **Faustmesser**



- **Butterfly-Messer**



- **Wurfsterne, Fallmesser**



- Bestimmte  
Elektroimpulsgeräte,  
Elektroschocker



- Bestimmte  
Nachtsichtvorsätze  
für Zielfernrohre



## Wichtig zu wissen!

Das generelle Verbot wird nicht wirksam und Sie bleiben straffrei, wenn Sie

- den Gegenstand oder die Waffe unbrauchbar machen – in der Regel erledigt das sicher und fachgerecht ein Büchsenmacher,
- den Gegenstand oder die Waffe einem Berechtigten überlassen oder
- einen Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung beim Bundeskriminalamt stellen.

Das muss aber jeweils bis **31. August 2003** erfolgen.



# Kleiner Waffenschein.

**Gas-/Alarmwaffen** mit PTB-Zeichen, deren Erwerb und Besitz – wie schon bisher – ab 18 Jahren erlaubnisfrei sind, dürfen ab 1. April 2003 in der Öffentlichkeit nur noch geführt werden, wenn hierfür eine Erlaubnis der zuständigen Waffenbehörde vorliegt. Sie erteilt diese Erlaubnis, die auch „**Kleiner Waffenschein**“ genannt wird, nach Prüfung der Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung. Eine Prüfung der Sachkunde, des Bedürfnisses nach solchen Waffen und des Vorliegens einer Haftpflichtversicherung erfolgt dabei nicht.



## Neue Erlaubnispflichten

Eine Reihe von Gegenständen oder Waffen wird ab dem 1. April 2003 neu erlaubnispflichtig. Das betrifft z. B.

- **Soft-Air-Waffen**, wenn ihren Geschossen bereits eine Bewegungsenergie von mehr als 0,08 Joule (bisher 0,5 Joule) erteilt wird und diese kein F-Zeichen besitzen oder sie getreue Nachahmungen von erlaubnispflichtigen (scharfen) Schusswaffen sind.



- **Spielzeugwaffen**, die zum Abschießen von Zündplättchen, Zündbändern oder Zündringen ("Amorces") dienen, wenn sie

getreue Nachahmungen von erlaubnispflichtigen (scharfen) Schusswaffen sind.

Spielzeugwaffe



Scharfe Waffe

## Wichtig zu wissen!

- Waffen und Gegenstände sind getreue Nachahmungen von scharfen Waffen, wenn sie nach ihrem äußeren und inneren Erscheinungsbild sowie ihren Maßen einer echten, erlaubnispflichtigen Schusswaffe täuschend ähnlich sehen.
- Ob die Waffe oder der Gegenstand in Ihrem Besitz ab 1. April 2003 tatsächlich der Erlaubnispflicht unterliegt, können Sie bei Ihrer Waffenbehörde erfragen. Sie bleiben straffrei, wenn Sie
  - die Waffen oder Gegenstände unbrauchbar machen,
  - die Waffen oder Gegenstände einem Berechtigten überlassen oder
  - einen Antrag auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis bei der örtlich zuständigen Waffenbehörde stellen.

Das muss aber jeweils bis **31. August 2003** erfolgen.

Bei geeigneten Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergie unter 7,5 Joule können Sie zudem bei einem Besuch in Bayern (München, Mellrichstadt) kostengünstig auf der Waffe das sogenannte F-Zeichen anbringen lassen. Dann benötigen Personen über 18 Jahre keine waffenrechtliche Erlaubnis für den Besitz.



# Amnestie.

Der Staat drückt in bestimmten Fällen des illegalen Waffenbesitzes ein Auge zu. Er gewährt unter gewissen Voraussetzungen Straffreiheit, wenn illegal besessene Waffen abgegeben oder entschärft werden. Das soll verhindern, dass gefährliche Waffen weiter in falschen Händen bleiben oder dass mit ihnen gar Straftaten begangen werden.

Die Amnestieregelung kann in Anspruch nehmen, wer ohne Erlaubnis am **1. April 2003** Waffen besitzt, die schon nach dem alten Waffengesetz erlaubnispflichtig waren.

**Die Amnestie gilt nur in der Zeit vom 1. April 2003 bis zum 30. September 2003.**

**Straffreiheit ist danach möglich**, wenn Sie

- die Waffe unbrauchbar machen; zu empfehlen ist aus Sicherheits- und Dokumentationsgründen, dass dies ein Fachmann (z. B. Büchsenmacher) vornimmt.
- die Waffe einem Berechtigten überlassen (z. B. einem Waffenhändler oder einem, der für diese eine Erlaubnis hat) oder
- die Waffe bei zuständigen Behörden abgeben. Die Abgabe ist in Bayern bei jedem Landratsamt oder bei jeder kreisfreien Stadt sowie bundesweit bei allen Polizeidienststellen möglich. **Bei Abgabe der Waffe nehmen die Behörden möglicherweise (die Polizei dagegen in jedem Fall) die Personalien auf.** Damit ist nachgewiesen, dass die Waffe tatsächlich und zeitgerecht abgegeben wurde.

Außerdem soll so vermieden werden, dass sich jemand unbemerkt einer Waffe entledigen könnte, mit der womöglich schon eine Straftat begangen wurde.

### **Ausnahmen von der Amnestieregelung:**

- Wenn bereits gegen den Besitzer ein Straf- oder Bußgeldverfahren wegen der Tat bekannt gegeben worden ist oder
- die Tatsache des illegalen Besitzes bereits auf andere Weise den zuständigen Behörden bekannt geworden ist und der Besitzer dies wusste oder damit rechnen musste.

## **Wichtig zu wissen!**

Die Amnestie gilt nur in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September 2003.

Die Waffe muss in jedem der genannten Fälle ordnungsgemäß transportiert werden, darf also nicht schuss- und zugriffsbereit sein. Sonst wird sie beim Transport illegal geführt, was von der Amnestie nicht umfasst ist.



# Weitere wichtige Regelungen im Überblick.

- Grundsätzlich gelten bestehende Erlaubnisse, Bescheinigungen und Ausnahmegenehmigungen, wie z. B. Waffenbesitzkarten, Ausnahmen von Mindestaltersanforderungen, Ausnahmegenehmigungen für verbotene Gegenstände, europäische Feuerwaffenpässe etc., auch nach dem 1. April 2003 weiter.
- Bestehende Erlaubnisse zum Erwerb von Munition berechtigen ab dem 1. April 2003 auch zum Besitz entsprechender Munition.

Bisher:

- Legal besessene Munition, für die eine Erwerbserlaubnis bisher nicht notwendig war (z. B. ererbte Munition), kann auch weiterhin rechtmäßig behalten werden, wenn eine Anmeldung bei der zuständigen Waffenbehörde bis 31. August 2003 erfolgt.
- Bestehende waffenrechtliche Erlaubnisse für Kriegsschusswaffen treten am 1. Oktober 2003 außer Kraft.
- Der Umgang mit Armbrüsten ist ab 1. April 2003 nur noch Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.



## Weitergehende Änderungen in den Bereichen

- der Zuverlässigkeit,
- der persönlichen Eignung,
- des Bedürfnisses und der Sachkunde

### gelten insbesondere für

- Sportschützen,
- Jäger,
- Waffen- und Munitionssammler,
- Gefährdete, die eine Waffe erwerben oder führen wollen.

## Außerdem gibt es Neuregelungen in den Bereichen

- der Waffenherstellung,
- des Waffenhandels,
- der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Waffen und
- der Aufbewahrung.

Die Details können Sie bei den zuständigen Waffenbehörden (Landratsämter und kreisfreie Städte) erfragen.

Herausgeber:  
Bayerisches Staatsministerium des Innern  
Odeonsplatz 3, 80539 München  
In Zusammenarbeit mit dem  
Bayerischen Staatsministerium der Justiz  
Prielmayerstr. 7, 80097 München  
und dem  
Bayerischen Landeskriminalamt  
Maillingerstr. 15, 80636 München  
Bildrechte: Stiefel/Gantschnigg  
Gestaltung: R+S, Karlstadt · München  
Druckerei: Color-Offset, München  
Stand: April 2003

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben.

Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Internet:  
[www.innenministerium.bayern.de](http://www.innenministerium.bayern.de)